



Merkblatt für die Befundaufnahme im Sinne von § 143 GOG

Wir bitten Sie, folgende Voraussetzungen bei Ihrem Gesuch zu berücksichtigen:

- ✓ Das Gesuch ist im Original einzureichen.
- ✓ Das Gesuch ist mit der vollständigen Anschrift (Name/Vorname/Adresse) des Gesuchstellers und der Gegenpartei/en zu versehen.
- ✓ Das Gesuch hat das mit der Befundaufnahme betreffende Objekt / Grundstück genau zu bezeichnen (Adresse), sofern möglich inklusive Kataster-Nr. (nicht zwingend, nur Kataster-Nr. alleine genügt aber nicht).
- ✓ Bei Mietverhältnissen sind die Mieter (aktueller Mieterspiegel) und die Eigentümer anzugeben. Telefonverzeichnisse können leider nicht akzeptiert werden.
- ✓ Der/den Gegenpartei/en muss Gelegenheit gegeben werden, an der Befundaufnahme teilnehmen zu können oder sich vertreten zu lassen. Diesbezüglich ist das Gesuch **mindestens 15 Tage** im Voraus einzureichen.
- ✓ Sind Grundstücke gemäss [Art. 655 Abs. 4 ZGB](#) betroffen, ist dem Gesuch eine vom Grundbuchamt erstellte Eigentümerliste beizulegen.
- ✓ Sofern Sie auf den Versand des ausgedruckten Befundberichtes (inklusive Farbfotos) verzichten, gewähren wir Ihnen einen **Preisnachlass von 3 %**. Sie und die Gegenpartei erhalten den **Befundbericht praktisch, bequem und papierlos per Mail im PDF-Format**. Beim Gesuch ist deshalb zwingend ebenfalls eine Email-Adresse der Gegenpartei mitzuteilen und explizit zu vermerken, dass Ihnen der Versand des Berichtes per Mail (vorerst) genügt. Wünschen Sie (oder die Gegenpartei) innerhalb von 15 Jahren nachträglich ein gedrucktes Original exemplar wird Ihnen automatisch der gewährte Preisnachlass weiterverrechnet.
- ✓ Überweisung eines Kostenvorschusses nach Rückmeldung des Stadtmannamtes.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich direkt an den [Stadtmann](#) oder dessen [Stellvertretung](#).

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bereits im Voraus bestens.